



KSD.academy

Unser Schwerpunkt ist Ihre Ladung

VORSCHAU · VOLLVERSION

27 Seiten · Version 1.0 · Rechtsstand ADR 2025

Gefahrgut Beförderer-Kurzcheck

Für alle, die disponieren, Fahrer einsetzen und das Fahrzeug verantworten.

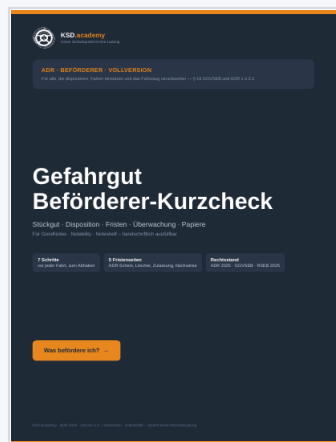
- ✓ **Alle 27 Seiten im Überblick**
Seite 2 dieser Vorschau zeigt jede einzelne Seite als Miniatur.
- ✓ **Fünf Seiten in voller Größe**
Einstiegsweiche, ein Schritt des Durchgangs, die Rolle nach 1.4.2.2, Überwachung, Regelsätze.
- ✓ **Für iPad-Notiz-Apps gebaut**
GoodNotes, Notability, Noteshef — handschriftlich ausfüllbar, jede Kachel verlinkt.
- ✓ **Belegt statt behauptet**
Jeder Punkt trägt seine Fundstelle im ADR oder in der GGVSEB auf derselben Seite.
- ✓ **Zugeschnitten auf Stückgut — und das steht auf Seite 2**
Tank, Tankcontainer und lose Schüttung bleiben draußen. Wer das braucht, erfährt es sofort.

WICHTIG

Diese Vorschau ist zum Ansehen, nicht zum Arbeiten. Die Seiten tragen ein Wasserzeichen, die Sprungmarken sind nicht aktiv.

Alle 27 Seiten

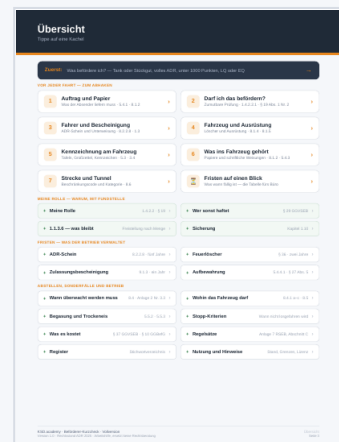
Kompletter Umfang der Vollversion — Detail bewusst klein, der Umfang ist der Punkt



Seite 1



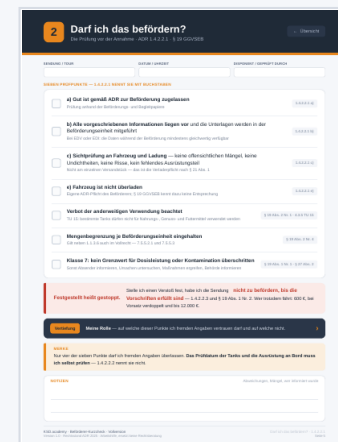
Seite 2



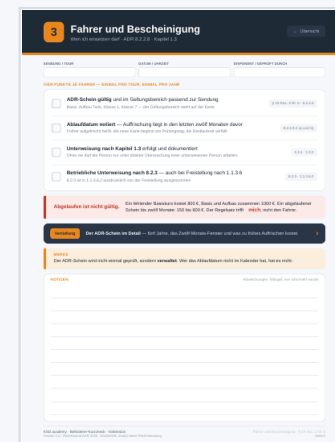
Seite 3



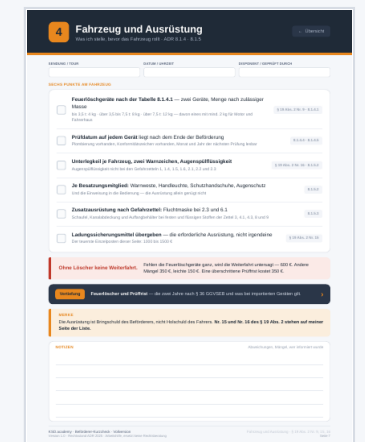
Seite 4



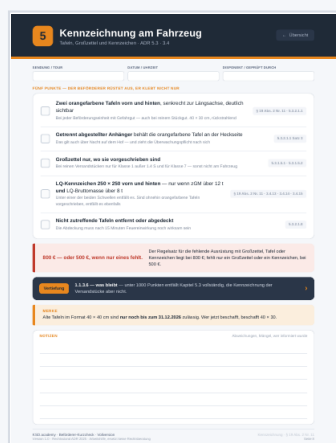
Seite 5



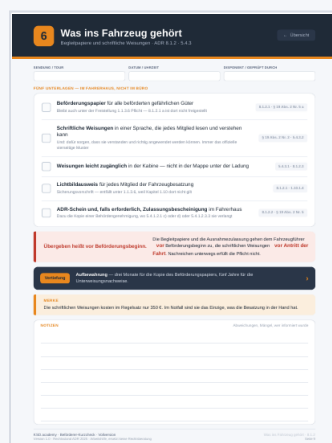
Seite 6



Seite 7



Seite 8



Seite 9



Seite 10



Seite 11



Seite 12



Seite 13



Seite 14



Seite 15



Seite 16



Seite 17



Seite 18



Seite 19



Seite 20



Seite 21



Seite 22



Seite 23



Seite 24



Seite 25



Seite 26



Seite 27

WAS WO STEHT

Seite 1–3

Titel, Einstiegsweiche „Was befördere ich?“, Übersicht

Seite 4–10

Sieben Schritte vor jeder Fahrt — der Dispositionsdurchgang zum Abhaken

Seite 11–13

Meine Rolle: 1.4.2.2, geteilte Pflichten nach § 29, Freistellung 1.1.3.6

Seite 14–18

Fristen: Raster, ADR-Schein, Feuerlöscher, Zulassungsbescheinigung, Aufbewahrung

Seite 19–22

Abstellen und Sonderfälle: Überwachung, Parken, Begasung, Sicherung

Seite 23–27

Betrieb: Stopp-Kriterien, Bußgeld, Regelsätze, Register, Nutzung

Was befördere ich?

Drei Fragen, bevor irgendetwas abgehakt wird

← Übersicht

Erste Frage: Tank oder lose Schüttung?

Tanks, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, Batterie-Fahrzeuge, MEGC oder lose Schüttung — dann **trägt dieses Blatt deine Rolle nicht**. Tankakte, Prüffristen, Wanddicken und die außerordentliche Prüfung stehen in § 19 Abs. 2 Nr. 3, 7, 8, 12, 13, 14 und 19 und sind hier bewusst nicht abgebildet. Alles Weitere gilt für die Beförderung **in Versandstücken**.

ZWEITE FRAGE — WELCHES REGIME GILT FÜR DIESE SENDUNG?

§ 19 ABS. 2 VOLLSTÄNDIG
Volles ADR

Über 1000 Punkten oder Güter, die nicht freistellbar sind

DU SCHULDEST

- **ADR-Schein** des Fahrers prüfen · Nr. 6
- **Schriftliche Weisungen** in verständener Sprache · Nr. 2
- **Tafeln und Großzettel** am Fahrzeug · Nr. 11
- **Feuerlöscher** nach 8.1.4 · Nr. 9
- **Ausrüstung** nach 8.1.5 · Nr. 16
- **Ladungssicherungsmittel** übergeben · Nr. 15
- **Überwachung** beim Abstellen · Nr. 18

Alle sieben Schritte gelten →

ADR 1.1.3.6
Unter 1000 Punkten

Nur in Versandstücken — nicht bei Tank oder loser Schüttung

ES BLEIBT

- **Unterweisung** nach 1.3 und 8.2.3
- **Beförderungspapier** · 8.1.2.1 a
- **Feuerlöscher** mind. 2 kg · 8.1.4.2–4.5
- **Kennzeichnung der Versandstücke** · 5.2
- **Ladung sichern** · 7.5

ES ENTFÄLLT

- ADR-Schein · 8.2.1 / 8.2.2
- Tafeln und Großzettel · 5.3
- Schriftliche Weisungen · 5.4.3
- Schutzausrüstung · 8.1.5
- Kapitel 1.10 und Teil 9

Schritte 1, 2, 6 und 7 →

ADR 3.4 UND 3.5
LQ und EQ

Begrenzte und freigestellte Mengen

ES BLEIBT

- **Unterweisung** nach 1.3
- **LQ-Kennzeichen** am Fahrzeug nur bei zGM > 12 t und LQ-Bruttomasse > 8 t · 3.4.13 / 3.4.14
- Dann Kennzeichen nach **3.4.15**, 250 × 250 mm, vorn und hinten · § 19 Abs. 2 Nr. 11
- **Absender meldet die Bruttomasse** in nachweisbarer Form · 3.4.12
- **Ladung sichern** · 7.5

ES ENTFÄLLT

- Beförderungspapier bei LQ
- Feuerlöscher, Ausrüstung, Weisungen
- Tafeln und Großzettel

Schritt 5 im LQ-Kasten →

DRITTE FRAGE

Wer bin ich in dieser Sendung noch? Beförderer ist das Unternehmen, das die Beförderung durchführt. Wer daneben verlädt, verpackt oder befüllt, trägt **zusätzlich** die Pflichten dieser Rolle — § 29 GGVSEB weist einzelne Pflichten mehreren Beteiligten gemeinsam zu. Im kleinen Betrieb ist das der Regelfall, nicht die Ausnahme.

Die Rechnung nach 1.1.3.6.4

Gehören alle Güter derselben Beförderungskategorie an, gilt unmittelbar die Höchstmenge aus der Tabelle 1.1.3.6.3 — dann ist keine Rechnung nötig.

BEFÖRDERUNGSKATEGORIE 1 × 50 Höchstmenge 20 · die in Fußnote a) genannten Stoffe zählen × 20	BEFÖRDERUNGSKATEGORIE 2 × 3 Höchstmenge 333	BEFÖRDERUNGSKATEGORIE 3 × 1 Höchstmenge 1000	BEFÖRDERUNGSKATEGORIE 4 frei Zählt nicht mit. Kategorie 0 kennt keine Freistellung.
--	---	--	---

1 **Los geht es beim Auftrag**
Was der Absender liefern muss — und was du prüfst →

§ **Wer sonst haftet**
Die Abgrenzung nach § 29 GGVSEB →

Was befördere ich? — die Einstiegsweiche; die erste Frage entscheidet, ob das Blatt trägt

3

Fahrer und Bescheinigung

Wen ich einsetzen darf · ADR 8.2.2.8 · Kapitel 1.3

← Übersicht

SENDUNG / TOUR

DATUM / UHRZEIT

DISPONENT / GEPRÜFT DURCH

VIER PUNKTE JE FAHRER — EINMAL PRO TOUR, EINMAL PRO JAHR

☐ **ADR-Schein gültig** und im Geltungsbereich passend zur Sendung

§ 19 Abs. 2 Nr. 6 · 8.2.2.8

Basis, Aufbau Tank, Klasse 1, Klasse 7 — der Geltungsbereich steht auf der Karte

☐ **Ablaufdatum notiert** — Auffrischung liegt in den letzten zwölf Monaten davor

8.2.2.8.2 a) und b)

Früher aufgefrischt heißt: die neue Karte beginnt am Prüfungstag, die Restlaufzeit verfällt

☐ **Unterweisung nach Kapitel 1.3** erfolgt und dokumentiert

1.3.1 · 1.3.3

Ohne sie darf die Person nur unter direkter Überwachung einer unterwiesenen Person arbeiten

☐ **Betriebliche Unterweisung nach 8.2.3** — auch bei Freistellung nach 1.1.3.6

8.2.3 · 1.1.3.6.2

8.2.3 ist in 1.1.3.6.2 ausdrücklich von der Freistellung ausgenommen

Abgelaufen ist nicht gültig. Ein fehlender Basiskurs kostet 800 €, Basis und Aufbau zusammen 1000 €. Ein abgelaufener Schein bis zwölf Monate: 150 bis 600 €. Der Regelsatz trifft **mich**, nicht den Fahrer.

Vertiefung Der ADR-Schein im Detail — fünf Jahre, das Zwölf-Monats-Fenster und was zu frühes Auffrischen kostet.

MERKE Der ADR-Schein wird nicht einmal geprüft, sondern **verwaltet**. Wer das Ablaufdatum nicht im Kalender hat, hat es nicht.

NOTIZEN

Abweichungen, Mängel, wer informiert wurde

Meine Rolle

Die Grundpflicht der Rolle · ADR 1.4.2.2 — und was § 19 GGVSEB daraus macht

← Übersicht

DER VERTRAUENSGRUNDSATZ IST ENGER, ALS ER GELESEN WIRD — 1.4.2.2.2

WAS 1.4.2.2.1 VERLANGT	DARF ICH DARAUF VERTRAUEN?
a) Gut ist gemäß ADR zur Beförderung zugelassen	Ja — auf fremde Angaben
b) Alle vorgeschriebenen Informationen des Absenders liegen vor, Unterlagen werden mitgeführt, EDV/EDI gleichwertig verfügbar	Ja — auf fremde Angaben
c) Sichtprüfung an Fahrzeug und Ladung — keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse, kein fehlendes Ausrüstungsteil	Nur auf das Packzertifikat nach Abschnitt 5.4.2
d) Prüfdatum bei Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, Aufsetztanks, MEGC, ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainern nicht überschritten	Nein — Eigenpflicht
e) Fahrzeuge sind nicht überladen	Ja — auf fremde Angaben
f) Großzettel, Kennzeichen und orangefarbene Tafeln nach Kapitel 5.3 sind angebracht	Ja — auf fremde Angaben
g) Die vorgeschriebene Ausrüstung für Beförderungseinheit, Fahrzeugbesatzung und bestimmte Klassen wird mitgeführt	Nein — Eigenpflicht

d) und g)
die beiden Eigenpflichten

Für das **Prüfdatum der Tanks** und für die **Ausrüstung an Bord** nennt 1.4.2.2.2 kein Vertrauen. Auf niemanden — nicht auf den Fahrer, nicht auf die Werkstatt, nicht auf den Befüller. Das passt zu den Regelsätzen: die nicht übergebene Ausrüstung ist mit **1000 bis 1500 €** der teuerste Routineposten des ganzen Katalogs.

UNTERWEGS
1.4.2.2.4

Fällt der Verstoß erst während der Fahrt auf, ist die Sendung **möglichst rasch anzuhalten** — aber unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, eines sicheren Abstellens und der öffentlichen Sicherheit. Also nicht auf der Standspur und nicht im Wohngebiet. Fortgesetzt wird erst, wenn die Vorschriften erfüllt sind; die zuständige Behörde kann für den Rest der Strecke eine Genehmigung erteilen.

EIN ANSPRUCH
der einzige im ganzen Blatt

Hat der Absender die gefährlichen Eigenschaften **nicht angezeigt**, schuldet die Behörde dem Beförderer die notwendige **administrative Unterstützung**, wenn er die Güter ausladen, vernichten oder unschädlich machen will — 1.4.2.2.4 letzter Absatz. Das ist die einzige Stelle, an der eine Behörde dem Beförderer etwas schuldet.

MERKE

Die Sichtprüfung nach c) richtet sich auf **Fahrzeug und Ladung** — nicht auf das einzelne Versandstück. Das ist die Verladerpflicht nach § 21 Abs. 1 GGVSEB und ADR 1.4.3.1. Wer beides vermengt, verschiebt Pflichten zwischen den Rollen — in beide Richtungen falsch.

Wann überwacht werden muss

Kapitel 8.4 und die schärfere nationale Regel · § 19 Abs. 2 Nr. 18

← Übersicht

ADR 8.4.1
grenzüberschreitend und national

Fahrzeuge, die gefährliche Güter in den Mengen befördern, die in den besonderen Vorschriften **S1 (6) und S14 bis S24** des Kapitels 8.5 für ein bestimmtes Gut gemäß Kapitel 3.2 **Tabelle A Spalte 19** angegeben sind, **müssen überwacht werden**. Ohne Überwachung dürfen sie in einem Lager oder im Werksbereich parken, wenn dabei ausreichende Sicherheit gewährleistet ist.

Innerstaatlich gilt mehr.

Anlage 2 Gliederungsnummer 3.3 GGVSEB

Bei **innerstaatlichen** Beförderungen sind ergänzend zu Kapitel 8.4 **alle mit orangefarbener Tafel kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge und Container** nach 8.4.1 zu überwachen — **unabhängig von der Menge**, also ohne den Umweg über die S-Vorschriften. Wer nur das ADR liest, übersieht das.

DER ABGESTELLTE ANHÄNGER — SATZ 2 DER NATIONALEN REGEL



Anhänger einer kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheit, die vom Kraftfahrzeug getrennt geparkt werden, sind ebenfalls zu überwachen
Sofern sie mit gefährlichen Gütern in kennzeichnungspflichtiger Menge beladen sind

Anlage 2 Nr. 3.3 Satz 2



Die orangefarbene Tafel bleibt an der Heckseite, wenn der Anhänger getrennt wird
Damit ist er sichtbar kennzeichnungspflichtig — und damit überwachungspflichtig

5.3.2.1.1 Satz 3



Ausnahme UN 1202 — Dieseldienststoff und Heizöl
Sie gilt nur für Satz 2, also nur für Anhänger

Anlage 2 Nr. 3.3 Satz 3

ACHTUNG
der häufigste Lesefehler

Die UN-1202-Ausnahme hängt **allein an Satz 2** — dem Satz über die getrennt geparkten Anhänger. Ein **kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug** mit Dieseldienststoff bleibt nach Satz 1 überwachungspflichtig. Wer daraus eine Generalausnahme für UN 1202 macht, liegt falsch.

LFD. 54 · § 37 ABS. 1 NR. 6r

600 €

Regelsatz

Nicht dafür gesorgt, dass die Vorschriften über Überwachung und Abstellen eingehalten werden. Kategorie II.

Anlage 7 RSEB, Abschnitt C

AUCH UNTER 1000 PUNKTEN

Kapitel 8.4 bleibt

1.1.3.6.2 nimmt **Kapitel 8.4** sowie S14 bis S21 und S24 ausdrücklich von der Freistellung aus. Die Überwachung gilt also auch dort.

1.1.3.6.2

MEMU

Eigene Regel

Beladene MEMU müssen überwacht werden; ungereinigte leere MEMU sind freigestellt.

8.4.2

MERKE

Der beladene Anhänger, der über Nacht auf dem Hof steht, ist **innerstaatlich ein Fall für die Überwachung** — unabhängig davon, wie viel darauf ist. Das ist die Vorschrift, die am häufigsten übersehen wird, weil sie nicht im ADR steht.

UNSERE ABSTELLPLÄTZE

Einstufung: Lager oder Werksbereich · a) bewacht · b) Parkplatz · c) Freifläche

ORT	EINSTUFUNG NACH 8.4.1	ÜBERWACHT DURCH	ANHÄNGER ERLAUBT

Regelsätze

Anlage 7 RSEB, Abschnitt C — der Beförderer · Auszug für den Straßenverkehr, Stückgut

← Übersicht

LFD.	PFLICHT AUS § 19 GGVSEB	§ 37 ABS. 1	REGELSATZ
ABSATZ 1 — ALLE VERKEHRSTRÄGER			
31	Nr. 1 Absender nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert	Nr. 5a	600,-
32	Nr. 2 eine Sendung befördert, die nicht die Vorschriften erfüllt — bei Vorsatz verdoppelt	Nr. 5b	600,- bis 12.000,-
34	Nr. 4 Kopie des Beförderungspapiers nicht mindestens 3 Monate aufbewahrt	Nr. 5d	600,-
35	Nr. 5 Dokumente ohne die Angaben zur Begasung	Nr. 5e	1.200,-
36	Nr. 6 Dokumente ohne die Angaben zu Trockeneis / Kühlmittel	Nr. 5f	800,-
ABSATZ 2 — STRASSENVERKEHR, STÜCKGUT			
37	Nr. 1 Verbot der anderweitigen Verwendung nicht eingehalten (TU 15)	Nr. 6a	600,-
38	Nr. 2 schriftliche Weisungen nicht übergeben oder nicht verständlich	Nr. 6b	350,-
40	Nr. 4 Begrenzung der beförderten Mengen nicht eingehalten	Nr. 6d	800,-
41.1	Nr. 5 Beförderungspapiere nicht oder nicht vorschriftsgemäß übergeben	Nr. 6e	250,- bis 600,-
41.3	Nr. 5 Ausnahmezulassung nicht übergeben	Nr. 6e	600,-
41.4.1	Nr. 5 Zulassungsbescheinigung fehlt oder ist nicht verlängert	Nr. 6e	1.000,-
42.1–3	Nr. 6 ADR-Schein fehlt — Basis 800, Aufbau 800, beides 1.000	Nr. 6f	800,- bis 1.000,-
42.4	Nr. 6 ADR-Schein abgelaufen, bis zu 12 Monate	Nr. 6f	150,- bis 600,-
45.1	Nr. 9 keine Feuerlöschgeräte — Weiterfahrt untersagt	Nr. 6i	600,-
45.2/3	Nr. 9 andere Mängel 350,- · leichte Mängel 150,-	Nr. 6i	150,- bis 350,-
46	Nr. 10 eine Prüffrist nicht eingehalten	Nr. 6j	350,-
47	Nr. 11 Großzettel, Tafel oder Kennzeichen fehlen — 500,-, wenn nur eines fehlt	Nr. 6k	500,- / 800,-
51	Nr. 15 erforderliche Ausrüstung nicht übergeben	Nr. 6o	1.000,- bis 1.500,-
52	Nr. 16 Beförderungseinheit nicht nach 8.1.5 ausgerüstet	Nr. 6p	350,-
53.2	Nr. 17 b nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge — Stilllegung 1.000, andere Mängel 350	Nr. 6q	350,- bis 1.000,-
54	Nr. 18 Überwachung und Abstellen nicht eingehalten	Nr. 6r	600,-
GETEILTE PFLICHTEN — §§ 27 UND 29 GGVSEB			
77	§ 27 Abs. 1 Bericht nach 1.8.5.1 nicht rechtzeitig vorgelegt	Nr. 19a	250,-
79	§ 27 Abs. 4 Sicherungspläne nicht eingeführt und nicht angewendet	Nr. 19f	600,-
81.1	§ 29 Abs. 2 Nr. 1 Sonneneinstrahlung, Wärmequellen, belüftetes Abstellen	Nr. 21b	750,-
81.2–5	§ 29 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 Temperaturkontrolle, Kapitel 7.2, Rauchverbote	Nr. 21b	600,- / 650,-
82/83	§ 29 Abs. 4 Verladung und Kennzeichen (CV 36) · Beförderung (CV 37)	Nr. 21d/e	750,-

NICHT ABGEBILDET
außerhalb des Zuschnitts

Die Tankpositionen — laufende Nummern 33, 39, 41.2, 43, 44, 48, 49, 50 und 55 — stehen hier bewusst nicht. Sie liegen zwischen 250 und 1.500 €, mit vier Positionen bei 1.200 €. Ebenso fehlen die Abschnitte für Eisenbahn (Lfd. 29, 30, 56 bis 66) und Binnenschifffahrt (Lfd. 67 bis 75). Die Spalte „Kat. der Anlage 7 mit den Ziffern I bis III wird hier nicht wiedergegeben, weil ihre Bedeutung im vorliegenden Auszug nicht erläutert ist.



DAS BEKOMMST DU

Vollversion, sofort nutzbar

27 Seiten · Version 1.0 · Rechtsstand ADR 2025

- ✓ PDF mit 134 Sprungmarken — jede Kachel und jedes Registerstichwort ist verlinkt
- ✓ Sieben Schritte für die Disposition vor jeder Fahrt, handschriftlich abhakbar
- ✓ Fünf Ausfüllraster: Termine, Fahrer und ihre Scheine, Abstellplätze, Güter, Stoppprotokoll
- ✓ § 19 GGVSEB mit Nummer und der Ordnungswidrigkeit aus § 37 neben jeder Pflicht
- ✓ Register mit 74 Stichworten und Seitenzahlen — funktioniert auch im Ausdruck
- ✓ Regelsätze aus Anlage 7 RSEB — was ein Verstoß im Regelfall tatsächlich kostet
- ✓ Auf Wunsch im eigenen Corporate Design, mit Logo und Hausfarbe
- ✓ Kostenlose Updates bei ADR-Änderungen, zum Beispiel ADR 2027

GRUNDLAGE

Jeder Punkt nennt seine Fundstelle. Nichts steht aus dem Gedächtnis drin.

LIGHT-Ausgabe

kostenlos

Fahrer, Fahrzeug, das Fristenraster und die Überwachung — ohne die Vertiefungen.

Fristen im Griff

der Kern

ADR-Schein, Feuerlöscher, Zulassung und Aufbewahrung mit Startpunkt und Fundstelle.

Eigenes Design

für Betriebe

Ausgabe in der Hausfarbe, mit eigenem Logo und dem Lizenznehmer in jeder Fußzeile.

Erhältlich auf ksd.academy